

Nationale Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der wolcraft GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge zwischen uns und unseren Kunden (nachfolgend „Besteller“) über unsere Lieferungen oder Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Angebot und Abschluss des Vertrages

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in textlicher Form als verbindlich bezeichnet haben. Annahmeerklärungen des Bestellers werden, sofern sie als Angebot nach § 145 BGB zu qualifizieren sind, erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Unsere Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Unsere Mitarbeitenden sind nicht befugt, mit Ausnahme der Auslieferung der Ware von dem Erfordernis der Textform der Annahme abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets unsere ausdrückliche Bestätigung in Textform.
- 2.2 An vor oder mit dem Angebot überlassenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird oder wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vom Besteller nicht mehr benötigt werden, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten. Hiervon ausgenommen ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung. Die Zeichnungen und andere Unterlagen sind nachrangig zur Leistungsbeschreibung in unserem Angebot, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich und vorrangig bezeichnet sind. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und den genannten Unterlagen geht die Leistungsbeschreibung im Angebot vor. Unsere vor dem Angebot abgegebenen mündliche Zusagen sind rechtlich unverbindlich und werden durch den Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Unsere Angaben zur Ware sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, in EUR und „ab Werk“ (EXW-Klausel Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4. Zahlung

- 4.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- 4.2 Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, ist der Besteller verpflichtet, uns ab dem Tag der Fälligkeit für das Jahr Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.3 Im Falle der Zahlungseinstellung durch den Besteller, der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, der Beantragung eines Restrukturierungsverfahrens oder eines Moratoriums des Bestellers oder der Aufnahme von Verhandlungen durch den Besteller mit einem oder mehreren seiner Gläubiger über einen Zahlungsaufschub sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, ausstehende Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder wenn mit Forderungen aufgerechnet werden soll, die mit unserer Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, wie beispielsweise Gewährleistungsansprüche. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Aufträge auf Abruf

- 5.1 Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist der Vertrag als Ratenlieferungsvertrag geschlossen. Die zu liefernde Ware, die Menge und der Preis sind demgemäß verbindlich vereinbart, nur die Leistungszeit steht bei Vertragsschluss noch nicht abschließend fest. Es gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen für Lieferungen auf Abruf.
- 5.2 Die Regelung über den Beginn der Lieferzeit von Ziffer 7.1 Satz 2 dieser Verkaufsbedingungen findet keine Anwendung. Die Lieferzeit beginnt stattdessen, sobald und soweit uns innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraumes Abrufe des Bestellers zugehen, spätestens aber mit dem Ablauf des Abrufzeitraumes. Die Lieferzeit bezüglich der Ware, die der Besteller nicht innerhalb des Abrufzeitraumes abgerufen hat, beginnt demgemäß mit dem Ablauf des Abrufzeitraumes. Die Regelung von Ziffer 7.1 Satz 3 dieser Verkaufsbedingungen bleibt unberührt.
- 5.3 Die Abnahme der Ware (Übernahme des Besitzes durch den Besteller) ist eine Hauptleistungspflicht des Bestellers. Soweit sich der Besteller im Schuldnerverzug mit seiner Abnahmeverpflichtung und zugleich im Annahmeverzug mit seinem Lieferanspruch befindet, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferanschrift des Bestellers zu versenden, den Besitz an der Ware aufzugeben und vom Besteller die Erstattung der üblichen und angemessenen Kosten der Versendung zu verlangen (nachfolgend zusammengefasst: „das Zusendungsrecht“). Das Zusendungsrecht setzt zusätzlich voraus, dass wir den Besteller nach Eintritt des Schuldnerverzuges mit seiner Abnahmeverpflichtung und des Annahmeverzuges mit seinem Lieferanspruch in Textform auf das Zusendungsrecht samt dem darin enthaltenen Recht zur Besitzaufgabe ausdrücklich hingewiesen und eine Nachfrist zur Abnahme der Ware durch den Besteller von mindestens einer Woche gesetzt haben.
- 5.4 Besteht das Zusendungsrecht, machen wir davon Gebrauch und bestätigt der Besteller uns gegenüber in Textform, den Besitz an der ihm zugesendeten Ware übernommen zu haben, bleiben unsere bis dahin entstandene gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz und den Ersatz von Mehraufwendungen oder Lagerkosten erhalten.
- 5.5 Besteht das Zusendungsrecht und machen wir davon Gebrauch, dann ist der auf die betreffende Ware entfallende Teil-Kaufpreis abweichend von Ziffer 4.1 Satz 1 dieser Verkaufsbedingungen nach Ablauf von 30 Tagen seit Absendung der Ware an den Besteller fällig.

6. Gefahrübergang und Lieferungen

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ (EXW-Klausel Incoterms 2020) vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen spätestens mit der zur Verfügung Stellung der Ware im Lager an unserem Geschäftssitz in Kempenich auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir eine Lieferung „frei Haus“ versprechen. Mit der Zusage einer Lieferung „frei Haus“ übernehmen wir die Transportkosten; eine Bringschuld wird hiermit nicht vereinbart.
- 6.2 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zur lagern- den Ware pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 6.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
- 6.4 Wir sind zu Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis +/-10% berechtigt, wenn
 - die Teillieferung oder abweichende Menge für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - im Falle einer Teillieferung die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen; es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 6.5 Der Mindestauftragswert für Lieferungen „frei Haus“ beträgt EUR 250,-. Bei Unterschreitung werden EUR 8,50 Logistikkosten pro Auftrag berechnet.

7. Lieferzeit/Lieferverzögerung

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich verbindliche Termine oder Fristen für unsere Lieferung oder Leistung vereinbart sind, sind Liefertermine oder Lieferfristen unverbindlich und annähernd. Rechtzeitigkeit ist keine wesentliche Bedingung. Die Lieferfrist beginnt im Zweifel mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus, den rechtzeitigen Erhalt aller etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Freigaben, die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere vereinbarte Zahlungsbedingungen. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 7.2 Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung oder Leistungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussnahme liegen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts), verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von

vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung uns gegenüber in Textform vom Vertrag zurücktreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

- 7.3 Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen beschränkt.
- 7.4 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung oder Leistung besteht.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Dabei hat er die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten auf eventuelle Mängel sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen einer Woche nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die gelieferte Ware als genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels zugeht. War der Mangel jedoch bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Bei einer zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Ware ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen, auch wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten (Ausbau- und Einbaukosten).
- 8.2 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) verpflichtet und berechtigt. Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, dem Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen Verkaufsbedingungen zu ersetzen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Der Ausschluss gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf; bestehen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers), bestehen diese nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt sie zu verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Besteller ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung die gelieferte Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Nacherfüllung zu tragen. Wir können, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern. Wir sind berechtigt vom Besteller zu verlangen, uns die beanstandete Ware frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir dem Besteller die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil die gelieferte Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabebanspruch hat der Besteller jedoch nicht.
- 8.3 Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten – vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten auch bei Mängeln der Ware, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung), soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 5 bis 10.

- 8.5 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich einträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.6 Soweit wir gemäß Abs. 5 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 6 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unserer Organmitglieder oder leitenden Angestellten.
- 8.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 8.8 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.9 Die Einschränkungen dieser Absätze 4 bis 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.10 Wir haften nicht für Schäden, soweit diese auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter zurückzuführen sind.
- 8.11 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 8.12 Die gegen uns gerichteten Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei einer Sache, die bestimmungsgemäß zum Einbau in ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (§§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB). Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist; der Besteller kann in diesem Falle aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktritts Ausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, sowie bis zur Zahlung aller übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware pfleglich und unentgeltlich für uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich mindestens in Textform erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten und unter Verrechnung gemäß §§ 366 f. BGB – anzurechnen.
- 9.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, welche stets für uns vorgenommen werden, erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache rechtlich als Hauptsache oder als wesentlicher Bestandteil zu bewerten ist. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 9.1.
- 9.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Kaufpreisforderungen befindet.
- 9.4 Der Besteller tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware nach

Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Besteller von uns in Rechnung gestellten Werts der Vorbehaltsware (einschließlich MwSt.). Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht uns gehören, weiterveräußert wird.

- 9.5 Der Besteller ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Besteller die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt.
- 9.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 9.7 Der Käufer erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abtretung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Gegenstände befinden, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.
- 9.8 Der Besteller hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der Besteller hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen.

10. Materialbeistellung

- 10.1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 10.2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
- 10.3. Unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege der beigegebenen Materialien beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Versicherung trägt der Besteller.

11. Werkzeuge

- 11.1 Sind zur Durchführung des Auftrags spezielle Werkzeuge erforderlich, so sind und bleiben wir Eigentümer der durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilig Werkzeugkosten bezahlt.
- 11.2. Die anteiligen Werkzeugkosten werden im Angebot, in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung gesondert aufgeführt. Es gilt Ziffer 4.1. dieser Verkaufsbedingungen.

12. Verletzung fremder Schutzrechte

- 12.1 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Muster des Bestellers zu liefern, so garantiert der Besteller uns gegenüber, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Bestellers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 12.2 Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter geltend gemacht werden.
- 12.3 Soweit die gelieferte Ware nicht nach Vorgaben des Bestellers geliefert wurde und ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 Absätze 5 bis 12 dieser Verkaufsbedingungen.

13. Datenschutz

Gerne kommen wir unserer gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO nach. Unseren entsprechenden Datenschutzhinweis können Sie unter <https://www.wolfcraft.com/de/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diesen auch gerne in schriftlicher Form kostenlos zur Verfügung.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.
- 14.3. Sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist

ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder diese Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: September 2024